

Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen – Auslandsgeschäfte

1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der folgenden Unternehmen (nachfolgend jeweils „Lieferer“ genannt):

- Hans Schröder Maschinenbau GmbH
- Schröder-Fasti Technologie GmbH
- SMU GmbH

gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Besteller“ genannt). Das jeweils im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Unternehmen ist Vertragspartner des Bestellers.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Diese ist für Inhalt und Umfang der Lieferung maßgebend. Es handelt sich um einen Kaufvertrag, nicht um einen Werkvertrag, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

1.4 Der Lieferer behält sich Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an allen Unterlagen, Angeboten, Zeichnungen, technischen Informationen und Software vor.

1.5 Montage, Inbetriebnahme und Serviceleistungen sind nicht Bestandteil der Lieferung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

1.6 Vertragsstrafen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.7 Soweit im Rahmen von Lieferungen und Leistungen Software installiert, konfiguriert oder genutzt wird, unterliegt diese Software ausschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) des Lieferers. Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass die Nutzung dieser Software durch die jeweilige EULA geregelt wird. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Softwarewartung, Updates oder Support bereitzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Lieferbedingungen und der anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) haben hinsichtlich der Software die Bestimmungen der EULA Vorrang.

2 PREISE UND ZAHLUNG

2.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk (EXW, Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Einfuhrabgaben und sonstiger Nebenkosten.

- 2.2** Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.
- 2.3** Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
- Maschinen, Anlagen, Systeme: 100 % Vorauszahlung vor Versand
 - Ersatzteile: Zahlung innerhalb von 10 Tagen netto
- 2.4** Zahlungen sind ohne Abzug auf das vom Lieferer benannte Konto zu leisten.
- 2.5** Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 2.6** Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen EURIBOR zu verlangen sowie Mahnkosten in Höhe von 40 EUR.
- 2.7** Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 2.8** Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Bankgebühren und Transferkosten trägt der Besteller.
- 2.9** Der Lieferer ist berechtigt, Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

3 LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG

- 3.1** Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 3.2** Die Lieferfrist beginnt erst, wenn:
- alle technischen Fragen geklärt sind,
 - alle Genehmigungen vorliegen,
 - vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden.
- 3.3** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei:
- höherer Gewalt,
 - Export- und Importbeschränkungen,
 - behördlichen Maßnahmen,
 - Verzögerungen durch Zulieferer.

- 3.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet wurde.
- 3.5 Im Falle eines vom Lieferer zu vertretenden Verzugs ist eine Verzugsentschädigung auf maximal 0,5 % des Netto-Auftragswertes einmalig begrenzt.
- 3.6 Weitere Ansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 3.7 Der Lieferer ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, bis alle fälligen Forderungen vollständig bezahlt sind.
- 3.8 Erfolgt eine fällige Zahlung trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4 GEFÄHRÜBERGANG, VERSAND

- 4.1 Der Gefahrübergang erfolgt gemäß den vereinbarten Incoterms® 2020.
- 4.2 Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt EXW (Incoterms® 2020).
- 4.3 Verzögert sich der Versand aus Gründen des Bestellers, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.5 Lieferung gilt als akzeptiert, wenn keine schriftliche Mängelrüge innerhalb 14 Tagen nach Lieferung erfolgt.
- 4.6 Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

5 EXPORTKONTROLLE

- 5.1 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine nationalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften entgegenstehen.
- 5.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle geltenden Exportkontrollvorschriften einzuhalten.
- 5.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht ohne Genehmigung in embargo- oder sanktionierte Länder weiterverkaufen.
- 5.4 Der Besteller stellt den Lieferer von allen Schäden frei, die aus Verstößen gegen Exportkontrollvorschriften entstehen.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 6.2 Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen aus Weiterverkauf sicherungshalber ab.
- 6.3 Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

6.4 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

6.5 Der Besteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Landesrecht wirksam zu machen.

7 MÄNGELANSPRÜCHE

7.1 Der Lieferer leistet Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl.

7.2 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Weitere Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelungen dieser Bedingungen.

7.4 Keine Haftung besteht insbesondere bei:

- unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter Montage durch den Besteller,
- natürlicher Abnutzung.

8 HAFTUNG

8.1 Der Lieferer haftet unbeschränkt nur bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Produkthaftungsgesetz.

8.2 Der Lieferer haftet nicht für Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt wie Krieg, Streik, Pandemien, Energieausfall, Cyberangriffe, Lieferkettenstörungen etc.

8.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 100 % des Netto-Auftragswertes.

8.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

8.5 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

9 VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

10 SOFTWARE

Der Besteller erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der gelieferten Software entsprechend der Lizenzvereinbarung.

11 ANWENDBARES RECHT

11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12 GERICHTSSTAND

12.1 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.

12.2 Der Lieferer ist berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.